

Der Staat trat aus der feudalen Tradition heraus, wurde wesentlich gestärkt und gewann „inhärente“ Autorität. Bei all dem gibt der Vf. zu, daß der Zusammenhang zwischen den dargestellten Wandlungen und dem Pesteinbruch nicht mit „geometrischer Gewißheit“ bewiesen werden kann und auch andere Ursachen eine Rolle spielten. Erstaunlich ist, daß der Hundertjährige Krieg, dessen Wirkungen die englische Forschung hoch einschätzt, in diesem Buch nur am Rande miteinbezogen wird.

Karl Schnith

Christoph SCHMIDT, Die Anfänge der Schollenbindung in Polen aus verfassungshistorischer Sicht, Zs. für Ostmitteleuropa-Forschung N.F. 46 (1997) S. 159–187, arbeitet heraus, daß es nicht allein Bevölkerungsverluste waren, die zur „2. Leibeigenschaft“ in Polen, der Mark Brandenburg und Rußland führten. Vielmehr sei dafür auch ein Verfassungswandel verantwortlich zu machen, nämlich die Stärkung der Stände in der Mark und in Polen bzw. die Schwächung der Teilfürsten in Rußland.

Hartmut Boockmann

---

Eckhard THIELE, Klosterimmunität, Wahlbestimmungen und Stiftervogteien im Umkreis des ottonischen Königtums, BDLG 131 (1995) S. 1–50, untersucht siebzehn Klöster und Stifte mit erbrechtlich gebundener Abts- und Vogtwahl, wobei allerdings sieben Fallbeispiele zweifelhaft sind. Der Vf. betont die „Zwischenstellung zwischen königlichem und dynastischem Eigenkloster“, die den Königsschutz mit Elementen adligen Eigenkirchenrechts verband. Der dauerhafte Einfluß des Stiftergeschlechts sollte die Memoria sichern und konnte die geistliche Gemeinschaft zum Ausgangspunkt der Herrschaftsbildung werden lassen. Die Einzelinterpretation der z. T. problematischen Königs- und Papsturkunden ist nicht immer überzeugend; das berühmte DO. I 1 wird unvollständig und sinnentstellend zitiert (S. 9), die Kontroverse zwischen K. Schmid und H. Hoffmann (DA 28, 58 ff.) über die Bedeutung von *cognatio* und *generatio* nicht erwähnt.

K. N.

Theologia et Jus Canonicum. Festgabe für Heribert Heinemann zur Vollendung seines 70. Lebensjahres, hg. von Heinrich J. F. REINHARDT, Essen 1995, Ludgerus Verlag, XII u. 641 S., ISBN 3-87497-204-6, DEM 98. – Der Sammelband zu Ehren des Bochumer Kanonisten enthält drei mediävistische Beiträge: Ludwig HÖDL, Der Umbruch der rechtsdogmatischen und bibeltheologischen Argumentation in der Prozeßschrift des Johannes de Polliaco von 1318 (S. 481–499), behandelt die gedanklichen Voraussetzungen der Polemik gegen das Pastoralprivileg der Mendikanten. – Rudolf WEIGAND, Wechselwirkung zwischen Theologie und Kanonistik im 12. Jahrhundert bei der Klärung von Grundfragen des Eherechts (S. 501–516), betrifft Herkunft und Verbreitung der Palea C. 27 q. 2 c. 51 über Verlöbnis und Ehe (mit Edition). – Peter LANDAU, Reflexionen über Grundrechte der Person in der Geschichte des kanonischen Rechts (S. 517–532), spürt frühen Hinweisen auf subjektive Rechte des Individuums (Augustin bei Gratian, D. 8) und sogar auf „überpositive“ Grundrechte (JL 5760 bei Gratian, C. 19, mit den Deutungen des Thomas von Aquin und Wilhelms von Ockham) nach.

R. S.